Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen im Landkreis Halberstadt
(Wasserschutzgebietsverordnung Börßum-Heiningen)

Aufgrund des § 48 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 31. August 1993 (GVBl. LSA Nr. 38/1993), zuletzt geändert am 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 525), in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654/GVBl. S. 1605, 1768), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), wird verordnet:

§ 1
Wasserschutzgebiet

(1) Zum Schutze des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen wird im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Börßum-Heiningen der Preussag Stahl AG Salzgitter im Land Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Wülperode, Gemarkung Rhoden, Gemarkung Bühne, Gemarkung Osterwieck sowie Gemarkung Osterode ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen III B und III A.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist.

(2) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 25 Einzelkarten (Wasserschutzgebietskarten) bestehenden nichtveröffentlichten Kartensatz (Flurkarte im Maßstab 1:2.500) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. In der Wasserschutzgebietskarte ist die Zone III B hellgrün und die Zone III A dunkelgrün angelegt. Die Wasserschutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Kartensatz ist beim Landkreis Halberstadt, untere Wasserbehörde, hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(4) Mehranfertigungen des Kartensatzes befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Aue-Fallstein" in Deersheim und der VG Osterwieck in Osterwieck und können dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(5) Flächenanteile an dem Wasserschutzgebiet haben folgende Gemeinden:

VG Osterwieck:

Gemeinde Wülperode mit OT Göddeckenrode und OT Suderode
Gemeinde Rhoden
Gemeinde Bühne mit OT Rimbeck und OT Hoppenstedt
Gemeinde Osterwieck

VG „Aue-Fallstein":

Gemeinde Osterode

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und darurch die physikalischen chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Zu ihnen gehören die in der Allgemeinen Ver-

waltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - vom 18. April 1996 (GMBl. 1996, Nr. 16, S. 327) aufgeführten Stoffe, sowie insbesondere

1. schwer abbaubare, mobile und Organismen schädigende Stoffe,
2. radioaktive Stoffe,
3. gentechnisch manipuliertes Material und Organismen,
4. Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel und
5. Klärschlamm

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das bei Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Wassergefährdende Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste und selbständige Betriebe oder Betriebseinrichtungen, die Abwasser oder Kühlwasser abstoßen, bei denen eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers zu besorgen ist, oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

§ 4
Schutzbestimmungen

(1) Bei allen Handlungen im Wasserschutzgebiet, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist wegen der besonderen Bedeutung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt vorzugehen, um eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Naturhaushaltes zu verhindern. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Stoffen, die nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften, wie etwa der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 S. 227), als schädlich einzustufen sind.

(2) Die Schutzbestimmungen für die weitere Schutzzone III B gelten auch für die weitere Schutzzone III A. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutze der Gewässer bleiben unberührt.

§ 5
Schutz der Zone III B und der Zone III A

(1) In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b.z.), wobei bereits rechtmäßig ausgeübte Handlungen und Nutzungen sowie bereits rechtmäßig bestehende Anlagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkungen nicht betroffen werden, wenn sie den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen:

Lfd. Nr.		III A	III B
01	Betriebe mit Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.), z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chem. Fabriken	b.z.	b.z.
02	Ablagern wassergefährdender Stoffe (zum Zwecke ihrer Entledigung). z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chem. Mitteln für Pflanzenschutz und Rückständen von Bohrungen	verb.	verb.

Lfd. Nr.		III A	III B
03	Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit Verwendung wassergefährdender Stoffe	b.z.	b.z.
04	Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versickerung, -schlammverregnung	b.z.	b.z.
06	Geschlossene Wohnsiedlungen, wenn das Abwassser nicht vollständig sicher hinausgeleitet wird	b.z.	b.z.
07	Lagerung wassergefährdender Stoffe	b.z.	b.z.
08	Neuanlage von Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Benzin, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe	b.z.	b.z.
09	Flugplätze, An- und Abflugschneisen, Luftlandeplätze, Notabwurfplätze	verb.	-
10	Abfall- und Schuttkippen, Deponien	verb.	b.z.
11	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	b.z.	b.z.
12	Direkte Versickerung oder Versenkung von Kühlwasser	verb.	b.z.
13	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder z.Z. hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird (Baugruben unter 1000 m² und bis 3m Tiefe ausgenommen)	verb.	verb.
14	Neuanlage von Friedhöfen	b.z.	b.z.
15	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt wird oder die Deckschichten vermindert werden	b.z.	b.z.
16	Düngung mit Jauche, Gülle und Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird	b.z.	b.z.
17	Zwischenlagerung von Stallmist	b.z.	b.z.
18	Offene Lagerung im Freien von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und Mineraldünger, ausgenommen Kalk und Kalkmergel	verb.	verb.
	a) Mittel zur Steuerung biol. Prozesse und Anwendung von Gentechnik	b.z.	b.z.
19	Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.09.1986 (BGBl. I S. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 27.07.1988 (BGBl. I S. 1196)		
	a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	verb.	verb.
	b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	verb.	verb.
	c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt	verb.	verb.
	d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist	-	-
20	Anlegen von Gärfuttermieten		
	a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung	verb.	verb.
	b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b.z.	b.z.
21	Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungspflichtig ist	b.z.	b.z.
22	Intensive Beweidung als Dauerpferche	verb.	b.z.

Lfd. Nr.		III A	III B
23	Neubau von Entsorgungsanlagen der Tierproduktion (Gülle-, Jauchebecken, Stallmistflächen)	b.z.	b.z.
	a) Lagern von Gülle oder Jauche in		
	1. Behältern mit Sickerwasserkontrolle	b.z.	b.z.
	2. Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	verb.	verb.
	3. Erdbecken	verb.	verb.
24	Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	verb.	verb.
25	Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	verb.	verb.
26	Betrieb von Wärmepumpen	verb.	b.z.
27	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau	b.z.	b.z.
28	Hydromelioration	b.z.	b.z.
29	Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte	b.z.	b.z.

(2) Die nach Abs. 1 beschränkt zulässigen Handlungen (b.z.) dürfen nur mit Genehmigungen der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 6
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, daß ein bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehender Zustand oder eine rechtmäßig bestehende Anlage den Vorschriften dieser Verordnung angepaßt wird, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen angebracht werden, oder, soweit dies nicht ausreicht, der Zustand oder die Anlage beseitigt wird.

(2) Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind für wassergefährdende Anlagen, die nicht den Anforderungen nach § 5 genügen, der Wasserbehörde verbindliche Sanierungskonzeptionen vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wasserbehörde die Frist auf fünf Jahre verlängern.

(3) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 haben ferner zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde die Grundstücke zur Beobachtung des Grundwassers sowie des Bodens betreten und dort Beobachtungsstellen einrichten und daß auf den Grundstücken Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

§ 7
Genehmigung

(1) Das Errichten, Ändern oder Abreißen von baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen, insbesondere Abwasseranlagen und Stellplätzen, bedarf innerhalb des Wasserschutzgebietes der wasserbehördlichen Genehmigung, sofern es nicht auf Grund anderer Vorschriften dieser Verordnung verboten ist.

(2) Soweit das Vorhaben lediglich einer bauaufsichtlichen oder gewerberechlichen Genehmigung oder einer Zulassung durch das Umweltamt bedarf, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt oder das Einvernehmen nur erklärt werden, soweit eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist oder durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte

Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden. Sie kann, unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts, befristet, widerrufen oder nachträglich mit Einschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen versehen werden, soweit es der Schutz des Grundwassers erfordert.

(4) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich mit einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise, Zeichnungen) in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

§ 8
Befreiungen

(1) Die Wasserbehörde kann für die weiteren Schutzzonen III B und III A auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 5 Abs. 1 erteilen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und wenn

1. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. die Durchführung des Verbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(2) Im übrigen gelten für die Erteilung der Befreiung die Regelungen in § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in der weiteren Schutzzone III A eine nach § 5 Abs. 1 verbotene Handlung vornimmt,
2. in der weiteren Schutzzone III B eine nach § 5 Abs. 1 verbotene Handlung vornimmt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet, ändert oder abreißt.

(2) Ordnungwidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt auch, wer nach § 5 Abs. 1 und 2 beschränkt zulässige Handlungen nicht durch die zuständige Behörde genehmigen läßt.

§ 10
Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt im Landkreis Halberstadt folgende Rechtsvorschrift außer Kraft:

1. Verfügung über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Börßum-Heiningen der Preussag Stahl AG Salzgitter vom 8. Juli 1994 durch den Landkreis Halberstadt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

Halberstadt, den 24.03.1997

Rühe
Landrat

Landkreis Halberstadt 1

Anlage:
Topographische Übersicht 1:50.000
(entsprechend Anlage 2, Blatt 1, zum „Planfeststellungsverfahren für die WSZ des WW Börßum-Heiningen in Sachsen-Anhalt")